

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013

Beschluss des Gemeinderats vom 09. Dezember 2014



NKHR in
Altbach



Inhaltsverzeichnis

Vorlage Nr. 66/2014

Abkürzungsverzeichnis	II
Vorwort	III
I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013	1
II. Grundsätzliches	4
1. Bewertungsgrundsätze.....	4
2. Bilanzierungsregeln	6
III. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten	8
Aktiva	8
Vermögen	8
Sachvermögen	8
Finanzvermögen	12
Abgrenzungsposten	14
Aktive Rechnungsabgrenzung	14
Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen	14
Passiva	15
Kapitalposition	15
Basiskapital	15
Sonderposten	16
Rückstellungen	17
Verbindlichkeiten	17
Passive Rechnungsabgrenzung	18
IV. Sonstige Pflichtangaben.....	19
Haftungsverhältnisse.....	19
Organe der Gemeinde Altbach zum 01.01.2013.....	20
V. Anhang.....	21
Vermögensübersicht	21
Schuldenstandübersicht	22
Forderungsübersicht	23
Übersicht über den Stand der Rückstellungen.....	24

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
gem.	gemäß
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
SHV	sonstige haushaltsfremde Vorgänge

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Reformprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik zur kommunalen Doppik, dem NKHR.

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die Finanzsituation der Gemeinde vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch dargestellt.

Die vollständige Bewertung und Erfassung des Vermögens der Gemeinde Altbach war ein wichtiger und umfangreicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR in Altbach. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppelischen Haushaltsplans 2013 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Diese Broschüre erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.



Benignus
Bürgermeister



Wittkowski
Fachbeamter f. d.
Finanzwesen



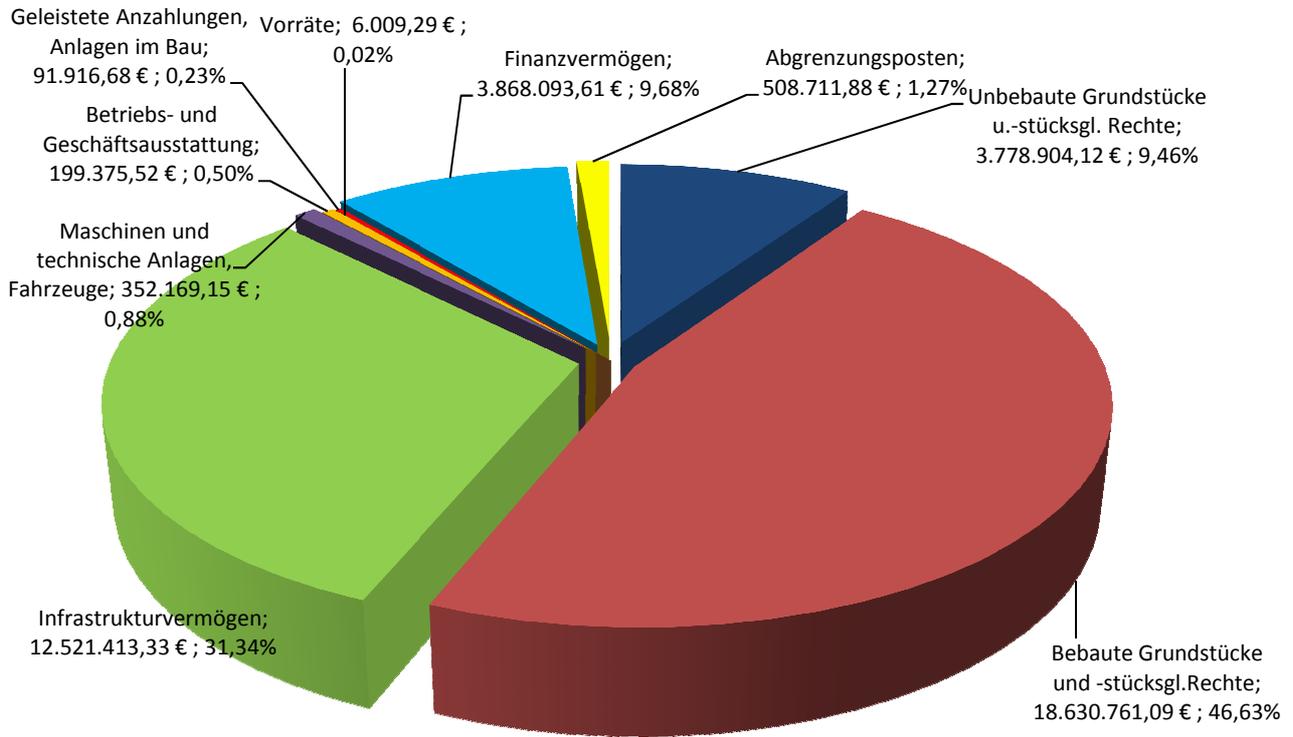
Stollsteimer
NKHR-Projektleitung

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

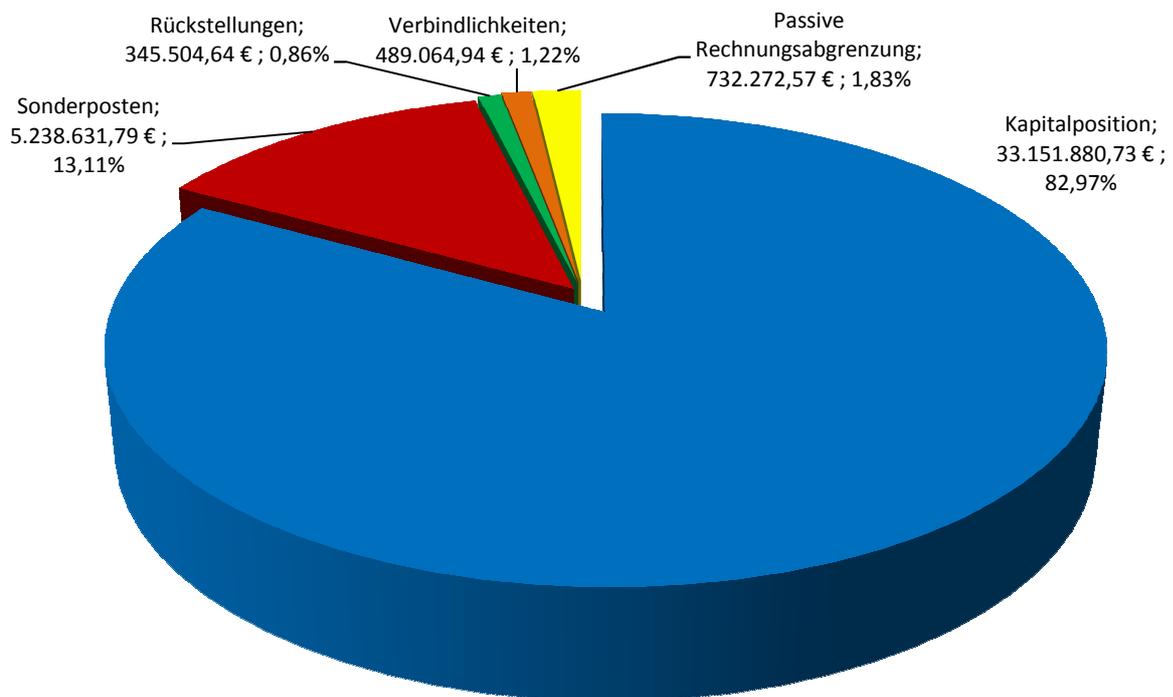
AKTIVSEITE	2011	2012
1. Vermögen	0	39.448.642,79
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,00
1.2 Sachvermögen	0	35.580.549,18
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und-stücksgl. Rechte	0	3.778.904,12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und -stücksgl. Rechte	0	18.630.761,09
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0	12.521.413,33
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	352.169,15
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	199.375,52
1.2.8 Vorräte	0	6.009,29
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	91.916,68
1.3 Finanzvermögen	0	3.868.093,61
1.3.2 Sonst. Beteiligungen und Kapitaleinl. in Zweckverbänden, Stiftungen u.ä. Zusammenschlüssen	0	17.448,67
1.3.3 Sondervermögen	0	100.000,00
1.3.4 Ausleihungen	0	1.051.229,11
1.3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	0	363.141,41
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0	0,00
1.3.8 privatrechtliche Forderungen	0	1.845.899,64
1.3.9 Liquide Mittel	0	490.374,78
2. Abgrenzungsposten	0	508.711,88
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	0	20.837,13
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen	0	487.874,75
BILANZSUMME	0	39.957.354,67

PASSIVSEITE		2011	2012
1.	Kapitalposition	0	-33.151.880,73
1.1	Basiskapital	0	-33.145.904,13
1.2	Rücklagen	0	-5.976,60
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0	-5.976,60
2.	Sonderposten	0	-5.238.631,79
2.1	Sonderposten f. Investitionszuweisungen	0	-2.365.417,89
2.2	Sonderposten f. Investitionsbeiträge	0	-2.810.471,49
2.3	Sonstige Sonderposten	0	-62.742,41
3.	Rückstellungen	0	-345.504,64
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0	-345.504,64
4.	Verbindlichkeiten	0	-489.064,94
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	-282.788,37
4.3	Verbindl.,d.Kreditaufn. wirtsch.gleichk.	0	-5.395,83
4.4	Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	0	-158.405,53
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	0	-42.475,21
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0	-732.272,57
BILANZSUMME		0	-39.957.354,67

Aktivseite



Passivseite



II. Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Altbach basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 16. April 2013, sowie der Gemeindehaushaltsverordnung. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Altbach zum 01. Januar 2013 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

„Bewertet wird grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.“

1. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und dem vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bewertungsleitfaden, sowie der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Altbach (vom Gemeinderat am 25.09.2012 beschlossen) durchgeführt. Es wurde vorsichtig und einzeln bewertet.

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Bewertungsleitfaden erlauben für die erstmalige Bewertung des Vermögens, bei Vermögensgegenständen deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, den Ansatz von Erfahrungs- oder Durchschnittswerten (vgl. § 62 GemHVO). Die Gemeinde Altbach hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, eine Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht, sowie eine Übersicht über die Rückstellungen und das Sondervermögen sind im Anhang dargestellt.

„Vom Anschaffungswert zum aktuellen Bilanzwert“

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind auf volle Monate abzuschreiben, dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Altbach fortgeschrieben wurden.

„Ohne Inventur keine Bilanz“

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens, wie Flurstücke, Gebäude und Straßen wurde eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, GIS) durchgeführt. Für die Inventarisierung des beweglichen Vermögens nutzt die Gemeinde Altbach die Softwarelösung „HalloKai“. Gemäß der Inventurrichtlinie der Gemeinde Altbach gilt bei beweglichen Vermögensgegenständen die Wertgrenze von 1.000 €.

2. Bilanzierungsregeln

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz wurde auf der Grundlage des § 62 GemHVO durchgeführt.

Grundsatz:

Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gem. § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Abweichungen vom Grundsatz:

Anschaffung / Herstellung		
vor dem 31.12.1973	nach dem 31.12.1973	
Bewertung zum 01.01.1974 auf Grund von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 3 GemHVO)	Bewertung zum Anschaffungs- / Herstellungszeitpunkt	
	mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag	innerhalb von sechs Jahren vor dem Bilanzstichtag
	bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 GemHVO)	Waldflächen: 1/4 des Kaufpreises für die Grundstücksfläche 3/4 des Kaufpreises für den Aufwuchs (§ 62 Abs. 4 GemHVO)
	unbewegliches Vermögen: wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 2 GemHVO	
	Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses mit 7.200 €/ha Bewertung der Grundstücksfläche mit 2.600 €/ha	
Investitionszuweisungen: örtliche Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO		
Beteiligungen und Sondervermögen: (§ 62 Abs. 5 GemHVO) wenn die AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, dann Ansatz des anteiligen Eigenkapitals.		
Geleistete Investitionszuweisungen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2: (§ 62 Abs. 6 GemHVO) Auf einen Ansatz wird bei der Eröffnungsbilanz verzichtet.		
Übernahme von Werten aus dem Anlagenachweis oder der Vermögensrechnung (§ 62 Abs. 1 GemHVO).		

Darüber hinaus bestehen noch einzelne **Wahlrechte für die Bilanzierung**.

- Ausweis von empfangenen Zuweisungen und Beiträgen

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und –beiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Von diesem Wahlrecht wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht. Es wurden separate Sonderposten gebildet (Bruttomethode).

- Verzicht auf den Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen

Gemäß der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in den Jahren vor der Eröffnungsbilanz (bis 31.12.2012) verzichtet werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewandt.

- Festwertverfahren gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO

Das Festwertverfahren ist nur für Vermögensgegenstände des Sachvermögens zulässig. Hier werden die Vermögensgegenstände mit einem Festwert bewertet und mit diesem gleichbleibenden Wert in die Bilanz aufgenommen. Es liegt die Fiktion zu Grunde, dass die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch bzw. die Abgänge oder Abschreibungen sich in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt werden.

Von diesem Bewertungswahlrecht wurde in Altbach für die Bewertung von Vorräten, wie z.B. Streusalz beim Bauhof, Gebrauch gemacht.

III. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Aktiva **39.957.354,67 €**

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

Vermögen **39.448.642,79 €**

Sachvermögen **35.580.549,18 €**

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **3.778.904,12 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald / Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.



Im Eigentum der Gemeinde Altbach befinden sind insgesamt 223 unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von 1.083.624,00 m².

Grünflächen	978.930,00 €
Ackerland	347.281,62 €
Grund und Boden bei Wald / Forsten	109.423,34 €
Aufwuchs bei Wald / Forsten	344.345,06 €
Sonstige unbeb. Grundstücke	1.998.924,10 €

Sämtliche Flächen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Konnten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden, wurde das Grundstück zum örtlichen Durchschnittswert bewertet. Dieser Durchschnittswert orientiert sich am Bodenrichtwert. Grundstücke dürfen nicht mit dem heutigen Verkehrswert bewertet werden, da dieser erst zum Zeitpunkt des Verkaufs entsteht.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**18.630.761,09 €**

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare



Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden.

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurde zunächst der Grund und Boden, analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Aufbauten bewertet. Für die Bewertung der Gebäude wurden grundsätzlich die AHK zugrunde gelegt.

Wohnbauten	275.260,80 €
Soziale Einrichtungen	4.709.500,74 €
Schule	3.740.460,93 €
Kultur-, Sport-, und Gartenanlagen	7.589.932,94 €
Sonstige Dienst-, Geschäft- und Betriebsgebäude	2.315.605,68 €

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurde in der Regel von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen.

Unter dieser Bilanzposition werden neben den Gebäuden auch die Spielplätze geführt.



Infrastrukturvermögen

12.521.413,33 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.726.864,33 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	124.151,36 €
Straßen, Wege, Plätze	4.811.629,48 €

Die folgenden Teile des Infrastrukturvermögens wurden dem bereits kameral geführten Anlagenbuch entnommen und entsprechend § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO in die Eröffnungsbilanz überführt.

Kanäle	4.696.860,31 €
Friedhof / Bestattungseinrichtungen	1.161.907,85 €

Bewegliches Vermögen

551.544,67 €

Fahrzeuge	174.183,98 €
Maschinen und technische Anlagen	177.985,17 €
Betriebsvorrichtungen (z.B. Salzsilos im Bauhof, Kassenautomat für das Hallenbad)	96.618,76 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. EDV- und Kommunikationsanlage, bewegliche Einrichtungsgegenstände > 1.000 €)	102.756,76 €



Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. In der seit dem 01. Januar 2013 geltenden Inventurrichtlinie für die Gemeinde Altbach wurde die Wertgrenze für die Aktivierung des beweglichen Vermögens auf 1.000 € (Netto) festgelegt. Seit 2007 wurden sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände im Rahmen einer körperlichen Erstinventur mit Hilfe der Inventarisierungssoftware „HalloKai“ erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO. Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt (01.01.2007), von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.

Vorräte**6.009,29 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände (> 1.000 €), die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Streusalz). Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Typische Verbrauchsmittel wie z. B. Papier, Reinigungsmittel, etc. sind keine Vermögensgegenstände.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**91.916,68 €**

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Altbach steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung (Bauphase) befindet nachgewiesen. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Ab Inbetriebnahme des gekauften oder hergestellten Vermögensgegenstandes beginnt die Abschreibung, zu diesem Zeitpunkt findet eine Aktivierung in der Bilanz unter Zuordnung der endgültigen Bilanzposition statt.

Finanzvermögen **3.868.093,61 €**

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen u.ä. Zusammenschlüssen **17.448,67 €**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Regionales Rechenzentrum Stuttgart	12.448,67 €
Bürgersolaranlage	5.000,00 €

Sondervermögen **100.000,00 €**

Sondervermögen ist nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO das Vermögen der Eigenbetriebe. Diese Bilanzposition weist das Eigenkapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Altbach aus.

Ausleihungen **1.051.229,11 €**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Darlehen an den Eigenbetrieb Wasserversorgung	658.543,97 €
Finanzierungs-Leasing Krankenpflegefahrzeug (Gewinnsparraten)	5.395,83 €
Wohnbaudarlehen Siedlungswerk und Flüwo	369.248,51 €
Arbeitgeberdarlehen	18.040,80 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen**363.141,41 €**

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten übernommen.

Forderungen aus ör. Dienstleistungen (dazu zählt auch die Abrechnung der Abwassergebühren 2012)	230.789,35 €
Steuerforderungen	104.691,80 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (Nebenforderungen, wie Mahngebühren)	27.660,26 €

Privatrechtliche Forderungen**1.845.899,64 €**

Die privatrechtlichen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

pr. Forderungen aus Lieferung und Leistung (Forderungen aus der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen)	84.222,96 €
Übrige privatrechtliche Forderungen	60.222,13 €
Forderungen aus Einheitskasse	1.701.454,55 €

Die Forderungen aus der Einheitskasse sind der größte Posten und stellen eine Besonderheit dar. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung hat keine eigenen Bankkonten (Kasse), sondern bedient sich aus den Barmittel der Gemeindegasse (Einheitskasse).

Liquide Mittel**490.374,78 €**

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten und Bargeld nachgewiesen. Derzeit unterhält die Gemeinde Altbach Girokonten bei der Altbacher Bank und der Kreissparkasse Esslingen - Nürtingen.

Abgrenzungsposten **508.711,88 €**

Aktive Rechnungsabgrenzung **20.837,13 €**

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. In Altbach sind hier die Beamtenbezüge für Januar 2013 enthalten.

Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen **487.874,75 €**

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Die kameral bereits erfassten Werte, wie die Vermögens- und Tilgungsumlagen an den Abwasserzweckverband Plochingen- Altbach- Zell, wurden übernommen.

Darüber hinaus wurde auf einen weiteren Ansatz verzichtet (Vergleich Bewertungsrichtlinie Altbach Nr. 3.3.10).

Passiva **39.957.354,67 €**

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

Kapitalposition **33.151.880,73 €**

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Gemeinde Altbach im eigentlichen Sinne.

Basiskapital **33.145.904,13 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Gemeinde Altbach ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. durch Abdeckung von Fehlbeträgen oder bei einer Berichtigung der Eröffnungsbilanz).

Rücklagen **5.976,60 €**

Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

Zweckgebundene Rücklagen **5.976,60 €**

Der erwirtschaftete Überschuss aus dem Betrieb des Dorffestes fließt in eine zweckgebundene Rücklage. Teilweise werden damit Verluste in einzelnen Jahren abgedeckt. Ein weiterer Teil dieser Rücklage kann für soziale Zwecke eingesetzt werden. Dies entscheiden die für das Dorffest Verantwortlichen.

Sonderposten**5.238.631,79 €**

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode). Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen der Kapitalposition und den Rückstellungen bilanziert. Durch diese Positionierung soll verdeutlicht werden, dass Sonderposten weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital klar zugeordnet werden können.

Sonderposten für Investitionszuweisungen**2.365.417,89 €**

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Altbach für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Den größten Anteil daran haben die Zuschüsse vom Land für verschiedene

Sanierungsmaßnahmen (2.245.325,00 €).

Sonderposten für Investitionsbeiträge**2.810.471,49 €**

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff KAG, § 33 KAG.

Sonstige Sonderposten**62.742,41 €**

Unter dieser Bilanzposition sind Ablösezahlungen für künftige Erschließungsbeiträge im Industriegebiet „In den Weiden“ bilanziert. Der Sonderposten wird ab Fertigstellung der hergestellten Erschließungsanlage aufgelöst.

Rückstellungen **345.504,64 €**

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es gibt Pflicht- und Wahrrückstellungen (§ 41 GemHVO).

Gebührenüberschussrückstellungen **345.504,64 €**

Die Gebührenüberschussrückstellungen sind Pflichtrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Die Gemeinde Altbach hat in Vorjahren im Bereich der Abwasserbeseitigung mehr Gebühren eingenommen, als für die Deckung von Aufwendungen erforderlich war (Kostendeckungsprinzip). Dies hat zur Folge, dass die von den Gebührenschuldern in einem Jahr zu viel gezahlten Beträge nicht frei zur Verfügung stehen. Diese erwirtschafteten Überschüsse müssen bei künftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden und sollen im Zeitraum von 5 Jahren nach KAG ausgeglichen sein. Entsprechend einer Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser wurden auch die Rückstellungen getrennt gebildet.

Schmutzwassergebührenrückstellung	147.325,85 €
Niederschlagswassergebührenrückstellung	198.178,79 €

Gemeindlicher Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Bildung in der Vermögensrechnung der Gemeinde ist nicht zulässig. Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für die Beihilfe an Pensionäre. Der vom KVBW zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert beträgt **2.889.128,00 €**.

Verbindlichkeiten **489.064,94 €**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit gewiss sind. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme**282.788,37 €**

Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme entsprechen dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. Unter dieser Position werden zwei Darlehen der L-Bank für den Bau der Seniorenwohnungen ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften**5.395,83 €**

Unter dieser Bilanzposition werden die noch ausstehenden Leasingraten und der vereinbarte Übernahmewert des Fahrzeugs für die Krankenpflagestation Altbach bilanziert (Gewinnsparverein der Volksbank).

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung**158.405,53 €**

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Sonstige Verbindlichkeiten**42.475,21 €**

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge).

Passive Rechnungsabgrenzung**732.272,57 €**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z. B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.



Unter dieser Bilanzposition werden die Grabnutzungsgebühren erfasst, die durch das Entrichten in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte einen Ertrag für die Zukunft darstellen.

IV. Sonstige Pflichtangaben**Haftungsverhältnisse**

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Begünstigter	Betrag der Bürgschaft	Ende der Bürgschaft
L-Bank (Wohnungsbau)	2.778,184,38 €	Pflichtbürgschaften, Laufzeit wie bei Krediten

Organe der Gemeinde Altbach zum 01.01.2013

Organe der Gemeinde Altbach sind der Bürgermeister und der Gemeinderat (§ 23 GemO).

Bürgermeister am 01.01.2013

Wolfgang Benignus

Gemeinderäte am 01.01.2013

Andrea Barth	SPD
Gabriele Benz	CDU
Rudolf Brenkel	UWV
Michael Euchenhofer	CDU
Günter Fehmer	SPD
Ernst Gassmann	UWV
Monika Glück	UWV
Jürgen Hoffmann	UWV
Mathias Lipp	UWV
Helmut Maschler	CDU
Roland Ostertag	CDU
Stefan Prechtl	UWV
Dr. Hans- Dieter Reeker	SPD
Joachim Sauter	UWV
Ulrich Schlosser	CDU
Willi Seifried	CDU
Wolfgang Sperling	SPD
Dr. Achim Weber	SPD

V. Anhang

Vermögensübersicht

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art des Vermögens	Stand des Vermögens Anschaffungs- und Herstellungskosten in Euro	Vermögensveränderungen in Euro	Stand des Vermögens Restbuchwerte 31.12.2012 in Euro
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1. unbebaute Grundstücke	3.778.904,12 €		3.778.904,12 €
2.2 bebaute Grundstücke	30.868.440,21 €	12.237.679,12 €	18.630.761,09 €
2.3 Infrastrukturvermögen	24.544.267,32 €	12.022.853,99 €	12.521.413,33 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.242.456,39 €	890.287,24 €	352.169,15 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	314.226,13 €	114.850,61 €	199.375,52 €
2.9 Anlagen im Bau	91.916,68 €		91.916,68 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.2 Sonst. Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. anderen kommunalen Zusammenschlüssen	17.448,67 €		17.448,67 €
3.3 Sondervermögen	100.000,00 €		100.000,00 €
3.4 Ausleihungen	1.051.229,11 €		1.051.229,11 €
Summe	61.991.439,96 €	25.265.670,96 €	36.725.769,00 €

* ohne folgende Bilanzpositionen: Vorräte, Forderungen, liquide Mittel und Abgrenzungsposten

Schuldenstandübersicht

nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag zum 01.01.2013 in Euro	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr in Euro	über 1 bis 5 Jahre in Euro	mehr als 5 Jahre in Euro
1. Geldschulden				
1.1. Anleihen				
1.2 Kredite für Investitionen				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land	282.788,37 €	5.291,19 €	21.200,00 €	256.297,18 €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4. Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 sonstiger öffentlicher Bereich				
1.2.6 Kreditmarkt				
1.3. Kassenkredite				
2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Leasing)	5.395,83 €	2.100,00	3.295,83	
Gesamtschulden	288.184,20 €	7.391,19 €	24.495,83 €	256.297,18 €

Forderungsübersicht

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 01.01.2013
Öffentlich-rechtliche Forderungen	363.141,41 €
Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
Privatrechtliche Forderungen	1.845.899,64 €
Summe aller Forderungen	2.209.040,62 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

nach § 41 GemHVO

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2013 in Euro
Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO (Pflichtrückstellungen)	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	345.504,64 €
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
Summe aller Rückstellungen	345.504,64 €